

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0160/14	Datum 16.04.2014
Dezernat: II	II/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.05.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.06.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	12.06.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, FB 62 Zoo gGmbH	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Herstellung des Fuß- und Radweges Vogelgesang

Beschlussvorschlag:

1. Der Punkt 1 des Stadtratsbeschlusses-Nr. 1467-53(V)12 wird aufgehoben.
2. Die zur Herstellung des Fuß- und Radweges notwendigen, sich im Eigentum der Zoologischer Garten Magdeburg gGmbH (Zoo gGmbH) befindlichen Flächen verbleiben in deren Eigentum. Die zur Herstellung des Fuß- und Radweges notwendigen, sich im Privateigentum befindlichen Flächen erwirbt die Zoo gGmbH. Sie verbleiben danach in deren Eigentum. Die restlichen benötigten Flächen werden im Rahmen zweier vereinfachter Umlegungsverfahren nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt und der Zoo gGmbH an die Zoo gGmbH übertragen und verbleiben danach in deren Eigentum. Der zukünftig öffentliche Fuß- und Radweg wird nach seiner Fertigstellung und fachlichen Abnahme durch die Stadt gewidmet. Mit Widmung geht der Fuß- und Radweg in die Baulast des Tiefbauamtes der Stadt über.
3. Der geplante Fuß- und Radweg incl. der Oberflächenentwässerung vom bereits hergestellten Teilstück des Fuß- und Radweges nördlich des neu errichteten Parkplatzes der Zoo gGmbH bis zur Straße Im Steingewände ist von der Zoo gGmbH zu finanzieren. Der Gemeindeanteil wird mit einer Höhe von max. 152.000 EUR festgelegt.
4. In den städtischen Haushaltsplan 2015 werden Mittel in Höhe von 152.000 EUR als zweckgebundener Zuschuss an die Zoo gGmbH für die Herstellung des Fuß- und Radweges eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2001	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2015	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK Zoo 230112

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2015	152.000,00	23011200	53151160		152.000,00
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) II/01	Sachbearbeiter Frau Kliebe	Unterschrift Herr Koch
----------------------------	-------------------------------	---------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Zimmermann
---------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.06.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

In der Stadtratssitzung am 04.10.2012 wurde der „Grundsatzbeschluss – Straße Am Vogelgesang mit einem Gesamtwertumfang in Höhe von 620.900 EUR“ gefasst. Unter Punkt 1 wurde Folgendes beschlossen:

„Der geplante Fuß- und Radweg incl. der Oberflächenentwässerung ist komplett von der Straße Am Vogelgesang bis zur Straße Am Steingewände durch die Zoo gGmbH (incl. der Planung, ggf. anfallender Gutachten sowie der Bauleistungen) als Ersatzmaßnahme zu finanzieren. Die betreffenden, sich im Eigentum der Zoo gGmbH befindlichen Flächen sind der Stadt nach Beendigung der Baumaßnahme unentgeltlich zu übertragen, vorbehaltlich der Prüfung der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Belange der Zoo gGmbH.“

Mit Schreiben vom 19.03.2013 informierte die Zoo gGmbH über die Ergebnisse einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt Magdeburg.

Bei der Betriebsprüfung der Zoo gGmbH durch das Finanzamt wurde u. a. eine kostenlose Grundstücksübertragung von zoeigenen Flächen an die Stadt erörtert.

Die Finanzbehörde kommt zu der Feststellung, dass aufgrund der nicht eindeutig zu ermittelnden Wertverhältnisse und festzustellenden Abgrenzbarkeiten der einzelnen Vorgänge eine erhebliche Gefahr von verdeckten Gewinnausschüttungen sowie möglichen Umsatzsteuerbelastungen entstehen. Diese lassen sich nicht vollumfänglich ausräumen. Aufgrund der Komplexität der Vorgänge ist eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt MD nicht zielführend.

Für die Zoo gGmbH besteht gemäß Gesellschaftsvertrag ein grundsätzliches Verbot, Mittel der Gesellschaft an die Gesellschafterin ohne Gegenleistung zu übergeben. Bei fehlendem Wertausgleich droht die Gefährdung/Aberkennung der Gemeinnützigkeit genauso wie eine Annahme von verdeckten Gewinnausschüttungen, die jeweils zu erheblichen Steuerbelastungen führen.

Aus diesen Gründen ist eine kostenlose Übertragung der betroffenen Flächen von der Zoo gGmbH an die Stadt MD, wie im Stadtrat im Oktober 2012 beschlossen, nicht möglich.

Aufgrund der Prüfergebnisse wird folgende Verfahrensweise für die Grundstücksübertragung und Finanzierung der Baumaßnahme vorgeschlagen:

Grundstücksübertragung

Es wird vorgeschlagen, dass die derzeit noch nicht der Stadt Magdeburg bzw. der Zoo gGmbH gehörenden und für die Errichtung des Weges benötigten Flächen von der Zoo gGmbH auf deren Kosten erworben werden bzw. im Rahmen zweier vereinfachter Umlegungsverfahren nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt und der Zoo gGmbH an die Zoo gGmbH übertragen werden. Nach § 55 (2) BauGB können die im B-Plan festgesetzten öffentlichen Flächen der Gemeinde oder dem sonstigen Erschließungsträger zugeteilt werden. Insofern ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Bau GB zwischen der der Zoo gGmbH und der Stadt vor der Erstellung der Umlegungspläne erforderlich. Vom Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht wird parallel zu dieser Drucksache die DS0169/14 zum städtebaulichen Vertrag in die Gremien des Stadtrates eingebracht.

Der zukünftig öffentliche Weg soll nach Beendigung der Baumaßnahmen und fachlichen Abnahme durch die Stadt gewidmet werden und im Eigentum der Zoo gGmbH verbleiben. Die Stadt übernimmt die Baulast.

Finanzierung

Eine Kostenschätzung vom 29.11.2013 ergab eine Gesamtinvestitionssumme von ca. 352.000 EUR für die Herstellung des Rad- und Fußweges. Diese Kostenschätzung liegt weit über dem in der Drucksache 0262/12 vom Oktober 2012 angegebenen Wert (Gesamtkostenumfang 195.000 EUR). Die Zoo gGmbH hat 200.000 EUR für den Bau des Rad- und Fußweges in ihrem Investitionsplan eingestellt. Gemäß Auskunft der Gesellschaft ist sie nicht in der Lage weitere Mittel bereitzustellen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt die über die 200.000 EUR hinausgehenden Mehrkosten bis zu einer max. Summe von 152.000 EUR übernimmt.

Im Vertragsentwurf zum städtebaulichen Vertrag (siehe DS00169/14) wird zur Finanzierung festgelegt:

„§ 2 Finanzierung

- (1) Die Investitionssumme des Vorhabens wird auf der Grundlage der Kostenschätzung vom 29.11.2013 (Anlage 11) vorläufig mit ca. 352.000 € brutto benannt.
- (2) Die Stadt beteiligt sich für den Fall, dass die gesamte Investitionssumme einen Betrag von 200.000,00 € übersteigt, mit einem Gemeindeanteil bis höchstens 152.000 € vorbehaltlich des genehmigten Haushaltsplanes der Stadt für das Jahr 2015 an dem Vorhaben.
Zur Inanspruchnahme des Gemeindeanteils ist die Bauherrin über die Höhe der gesamten Investitionssumme der Stadt gegenüber nachweispflichtig.
Die Stadt verpflichtet sich, soweit der Haushaltsplan 2015 genehmigt ist, den Gemeindeanteil innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Abnahme der Leistungen gemäß § 7 dieses Vertrages und Vorlage der prüffähigen Schlussrechnung bei der Stadt auf ein noch anzugebendes Konto der Bauherrin zu überweisen. Mit der Erstattung des Gemeindeanteils sind die Verpflichtungen der Stadt vollständig abgegolten.“

Aufgrund der geänderten Sachlage ist der Beschlusspunkt 1 des Stadtratsbeschlusses vom Oktober 2012 aufzuheben.